

Altersgrenzen nach dem neuen LBG NRW

www.SBV-Graskamp.de

Stand: 10.06.09

Das neue Landesbeamtengesetzes (LBG) ist seit dem 1.4.09 gültig.

1 Neue Pensions-Altersgrenzen für schwerbehinderte Beamte?

Bezüglich der Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand gibt es für schwerbehinderte **(noch?) keine neue Rechtslage.**

Es gilt folgendes

- **Regelaltersgrenze für Lehrerinnen und Lehrer die vor 1947 geb. sind:**
Ende des Schulhalbjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird

- **Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte:**
frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres
 - o ab 63 ohne Versorgungsabschläge (Ende des Monats nach Vollendung des 63. Lebensjahres)
 - o ab Vollendung des 60sten Lebensjahres mit Versorgungsabschlägen von 0,3 % pro Monat, max. 10,8%)
 - o Übergangsregelung: Lehrkräfte, die **vor dem 16.11.1950** geborenen sind **und** die **am 16.11.2000** schwerbehindert waren, können weiterhin auf Antrag mit Vollendung des 60sten Lebensjahres (zum Geburtstag) ohne Abschläge in den Ruhestand versetzt werden.

Dabei hat die schwerbehinderte Lehrkraft die Wahl, wann sie vorzeitig in den Ruhestand treten will, d.h. die Wahl zwischen der Antragsaltersgrenze 60 und der Regelaltersgrenze für Lehrkräfte 65+.

In dem seit dem 1.4.2009 gültigen LBG werden die **Regelaltersgrenzen** für Beamtinnen und Beamte ab Jahrgang 1947 schrittweise angehoben (s.Tabelle unten).

Für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte gibt es im LBG jedoch keine Änderungen für das Eintrittsalter in den Ruhestand.

Der **§ 33 Abs. 3** Auskunft darüber, wann **ein Beamter auf seinen Antrag** wegen Erreichens einer Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden kann:

§ 33 Abs. 3 LBG

Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Beamter (...) **auf seinen Antrag** in den Ruhestand versetzt werden

1. frühestens mit Vollendung des **dreiundsechzigsten** Lebensjahres

2. als schwerbehinderter Mensch im Sinne von § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuches frühestens mit Vollendung des **sechzigsten** Lebensjahres

Aus dienstlichen Gründen kann bei Leitern und Lehrern an öffentlichen Schulen die Versetzung in den Ruhestand bis zum Ende des laufenden Schuljahres hinausgeschoben werden.

Der § 33 Abs. 3 LBG ersetzt das alte Recht nach § 45 (4) LBG.

Die schwerbehinderte Lehrkraft kann wahlweise zwischen der Antragsaltersgrenze von 60 und der (neuen) Regelaltersgrenze der Lehrkräfte in den Ruhestand treten.

Für **Versorgungsabschläge** bei vorzeitigem Ruhestand gilt in NRW auch weiterhin das Beamtenversorgungsgesetz des Bundes.

Die Fertigstellung des Beamtenversorgungsgesetzes NRW wird erst in der nächsten Legislaturperiode erfolgen. Auch das Beamtenbesoldungsgesetz NRW wird erst in der nächsten Legislaturperiode erstellt.

Bis zum Inkrafttreten eines neuen Beamtenversorgungsgesetzes NRW gelten die alten Versorgungsabschlagsregelungen von 0,3% für jeden Monat vor Erreichen der Altersgrenze. Jedoch gibt es maximal eine Minderung um 10,8 %. Die Berechnung der Versorgungsabschläge erfolgt **nur bis zur Vollendung des 65sten Lebensjahres**. (Nicht bis zum Eintritt in den Ruhestand zum Ende des Schuljahres!)

Mit einer Erhöhung der Abschläge muss jedoch zukünftig gerechnet werden.

Die Geburtsjahrgänge bis 1946 einschließlich können noch mit Ende des Schulhalbjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand gehen. Ab dem Geburtsjahrgang 1947 wird die Altersgrenze schrittweise angehoben (siehe Tabelle unten). Für die 1964 Geborenen liegt die Regelaltersgrenze schließlich bei 67 Jahren. Für Schulleitungen und Lehrkräfte an öffentlichen Schulen gilt als Altersgrenze das Ende des Schulhalbjahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird. Da das Versorgungsgesetz und das Besoldungsgesetz noch nicht geändert wurden, gelten die Versorgungsabschläge wie bisher bis zum 65. Lebensjahr.

Die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenzen findet sich in folgender Tabelle:

§ 31 Abs. 2 LBG NRW			
(...)			
Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monate
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	66	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0